

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der retarus GmbH

### § 1 Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- (1) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der retarus GmbH (nachfolgend: „**Retarus**“) und Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, die von Retarus mit der Erbringung von Leistungen, insbesondere mit der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienst- bzw. Werkleistungen, beauftragt werden (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AEB**“).
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde seitens Retarus bei Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auch dann keine Anwendung, wenn bei Vertragsabschluss auf ein Angebot oder sonstige Unterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird oder wenn die Leistung des Auftragnehmers in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos angenommen wird.
- (3) Der Abschluss von Verträgen erfolgt grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme einer Bestellung von Retarus durch den Auftragnehmer zumindest in Textform, in der insbesondere die Art und der Umfang sowie die nähere Ausgestaltung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen geregelt sind (nachfolgend zusammen „**Einzelvereinbarung**“). Die Annahme oder die qualifizierten Gründe der Nichtannahme der Bestellung hat der Auftragnehmer spätestens 5 Werktage nach Zugang der Bestellung abzugeben. Anderenfalls gilt die Einzelvereinbarung als zustande gekommen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten folgende Vertragsbestandteile in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge: (i) Die Einzelvereinbarung mit deren etwaigen Anlagen; (ii) diese AEB.

### § 2 Vertragsdurchführung

- (1) Die Leistungserbringung erfolgt in enger Abstimmung mit Retarus. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von Retarus neben den erhaltenen Informationen weitere Informationen anzufordern, die er für die Erbringung der Leistungen für notwendig hält, und wird Retarus in dem Umfang, wie es für die Vertragsziele erforderlich ist, proaktiv beraten.
- (2) Retarus erbringt rechtzeitig vereinbarte Mitwirkungsobliegenheiten und stellt dem Auftragnehmer die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen, Informationen und ggf. Rechenkapazitäten zur Verfügung. Die darüber hinaus vom Auftragnehmer benötigten Arbeitsmittel beschafft dieser selbst auf eigene Kosten, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer kann sich auf eine etwaige unzureichende bzw. verspätete Mitwirkung von Retarus nur berufen, soweit er diese jeweils unverzüglich schriftlich gerügt hat.
- (3) Erfolgt die Leistungserbringung in Geschäftsräumen von Retarus, hat der Auftragnehmer die Sicherheitsbestimmungen und die vor Ort geltende Hausordnung von Retarus einzuhalten. Soweit dem Auftragnehmer Zugang zu den IT-Systemen von Retarus gewährt wird, ist dieser Zugang nur zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu nutzen. Bei Störungen oder Ausfällen der von Retarus ggf. bereitgestellten IT-Systeme oder bei sonstigen Umständen, die die Leistungsdurchführung behindern, hat der Auftragnehmer Retarus unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Sofern Retarus den Auftragnehmer mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen beauftragt hat, wird der Auftragnehmer Retarus auf Wunsch jederzeit am Sitz von Retarus Einblick in die jeweils vorliegenden Arbeitsergebnisse und -unterlagen geben und alle sonstigen gewünschten auftragsbezogenen Auskünfte erteilen, inklusive eines schriftlichen Zwischenberichts über den Stand der Leistungen und die bis dahin erzielten wesentlichen Ergebnisse.
- (5) An den dem Auftragnehmer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behält sich Retarus etwaige Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen dürfen nur zur Erarbeitung oder Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung von Retarus nicht zugänglich gemacht werden.

- (6) Im Falle der Kündigung oder sonstigen Beendigung einer Einzelvereinbarung wird der Auftragnehmer Retarus unverzüglich und unaufgefordert sämtliche von ihm erzielten Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse übergeben, soweit nicht zuvor schon erfolgt.
- (7) Der Auftragnehmer hat die jeweils aktuellen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Er erbringt die Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik und berücksichtigt nach Absprache und, sofern im Einzelfall sinnvoll, allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie spezifische Bestimmungen und Methoden von Retarus.

### § 3 Anforderungen an Auftragnehmer und ggf. eingesetzte Berater

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen eigenverantwortlich und auf eigenes Risiko.
- (2) Auftragnehmer und ggf. von ihm eingesetztes Mitarbeiter Personal oder Subdienstleister (nachfolgend: „**Berater**“) - diese sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers - unterliegen keinem Weisungs- und Direktionsrecht von Retarus. Auftragnehmer und Berater gelten in keinem Fall als Agenten, Vertreter, Franchisenehmer, Joint-Venture-Partei und / oder Angestellte von Retarus. Sie sind in der Bestimmung des Ortes und der Zeit ihrer Tätigkeit frei, werden dabei aber auf die Belange von Retarus und die sich aus der Natur der geschuldeten Leistung ergebenden Umstände angemessen Rücksicht nehmen. Auftragnehmer und ggf. eingesetzte Berater haben fachliche Vorgaben von Retarus insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Durchführung einer Einzelvereinbarung erfordert. Der Auftragnehmer wird Retarus unverzüglich schriftlich darauf hinweisen, falls er eine Vorgabe fachlich für undurchführbar hält.
- (3) Das Verhältnis zwischen Retarus und dem Auftragnehmer ist und bleibt zu jeder Zeit das eines unabhängigen Auftragnehmers und nicht das eines Arbeitgebers und Arbeitnehmers, Franchisegebers und Franchisenehmers oder Gemeinschaftsunternehmens. Der Auftragnehmer und ggf. eingesetzte Berater sind nicht befugt, sich als Mitarbeiter von Retarus oder Verbundener Unternehmen (d.h. jedes Unternehmen, das Retarus direkt oder indirekt kontrolliert, von Retarus kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle steht) auszugeben, insbesondere Verhandlungen zu führen oder Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen Retarus abzugeben. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von Retarus. Falls von Retarus E-Mail-Adressen zur Verfügung gestellt werden, wird der Auftragnehmer den entsprechenden Vorgaben von Retarus Folge leisten, um eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass der Auftragnehmer nicht Mitarbeiter von Retarus ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Alters-, Pflege- und Krankheitsvorsorge für sich bzw. und die ggf. eingesetzten Berater verantwortlich. Er wird die eingenommene Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abführen und die erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß versteuern. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung aller relevanten Gesetze und Vorschriften über den Mindestlohn für die ggf. eingesetzten Berater.
- (5) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ggf. eingesetzte Berater zuverlässig sind. Aufgrund der Sensibilität der von Retarus verarbeiteten Daten hat der Auftragnehmer auf Anforderung im Einzelfall oder in der Einzelvereinbarung Retarus polizeiliche Führungszeugnisse der vom Auftragnehmer ggf. eingesetzten Berater vorzulegen.
- (6) Die vom Auftragnehmer ggf. eingesetzten Berater sind geeignet und qualifiziert und werden sich stetig weiterbilden und über die einschlägigen Veränderungen in ihrem Fachbereich informieren.
- (7) Sollte ein ggf. eingesetzter Berater aus wichtigem Grund verhindert sein (z.B. Krankheit), hat der Auftragnehmer unverzüglich gleichwertigen Ersatz zu stellen. Der Einsatz anderer Berater bedarf der schriftlichen Zustimmung von Retarus. Der Auftragnehmer hat den Ersatz auf eigene Kosten in das betreffende Projekt einzuweisen.
- (8) Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Ansprechpartner, der Retarus während der

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der retarus GmbH

Laufzeit von Einzelvereinbarungen zur Verfügung steht.

- (9) Retarus ist bekannt, dass Auftragnehmer und ggf. eingesetzte Berater auch für Dritte sein können. Einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von Retarus bedarf es nur dann, wenn ein solcher Dritter direkter Wettbewerber von Retarus oder dessen Verbundenen Unternehmen ist, d.h. dass Erzeugnisse oder Dienstleistungen des Dritten aufgrund ihrer Eigenschaften, ihrer Preislage und ihres Verwendungszwecks als mit den Waren oder Dienstleistungen von Retarus austauschbar oder ersetzbar angesehen werden können.
- (10) Der Auftragnehmer ist nur mit Zustimmung von Retarus berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen, die Retarus nicht ohne triftigen Grund verweigern wird. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Dritter nicht über die erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung verfügt oder die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz des Dritten nicht vorliegen.

### § 4 Termine, Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine einzuhalten und Retarus unverzüglich schriftlich über eine voraussichtliche Nichteinhaltung eines Termins zu informieren.
- (2) Wird ein vereinbarter Termin aufgrund von Umständen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, nicht eingehalten, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % für jeden angefangenen Kalendertag der Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % der in der betreffenden Einzelvereinbarung vereinbarten Bruttovergütung zu entrichten. Die Vertragsstrafe wird mit ihrem Entstehen fällig. Die Geltendmachung weitergehender Rechte durch Retarus bleibt unberührt, wobei jedoch die Vertragsstrafe auf Schadensersatzansprüche anzurechnen ist, soweit Interessenidentität besteht.
- (3) Retarus kann Vertragsstrafen auch dann geltend machen, wenn es die Leistung ohne Vorbehalt der Vertragsstrafe angenommen hat. In der Annahme einer verspäteten Leistung liegt auch kein Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche.
- (4) Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um abnahmefähige Leistungen handelt, wird der Auftragnehmer Retarus unverzüglich nach Fertigstellung schriftlich mitteilen, dass die Leistung abnahmefähig fertig gestellt wurde. Die Abnahmeprüfung wird dann vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zeitnah zu einem von Retarus zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen. Der Auftragnehmer wird Retarus hierbei in zumutbarem Umfang unterstützen.
- (5) Es gilt der Grundsatz der Gesamtabnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen, auch bei ausdrücklich vereinbarten Teilabnahmen. Die Gewährleistungsfrist für die vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen beginnt einheitlich mit Gesamtabnahme.

### § 5 Leistungsumfang, Leistungsänderungen

- (1) Der Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung ergibt sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung sowie diesen AEB.
- (2) Retarus hat das Recht, jederzeit Leistungsänderungen zu verlangen. Leistungsänderungen können in einer Kürzung, Änderung oder Ausweitung der vertraglich geschuldeten Leistung bestehen. Nach Zugang eines Änderungsverlangens wird der Auftragnehmer unverzüglich zu dem Änderungsverlangen qualifiziert Stellung nehmen. Die Stellungnahme wird insbesondere Aussagen zu den nachfolgend benannten Punkten enthalten:
- Zu erwartende Auswirkungen auf Leistungsmerkmale und vereinbarte Zeitpläne;
  - Aufwandsschätzung für die Umsetzung des Änderungsverlangens;
  - Ggf. geeignete Alternativen für die Realisierung des Änderungsverlangens, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens für den Auftragnehmer unzumutbar ist.
- (3) Das Angebot des Auftragnehmers, das dieser - soweit zumutbar mit der Stellungnahme gemäß Abs. (2), andernfalls unverzüglich danach - vorlegt, wird sich in Bezug auf die Vergütung für die Änderungsmaßnahmen an den Grundlagen der jeweiligen Einzelvereinbarung zu Grunde liegenden Kalkulation orientieren, jedenfalls aber marktübliche Preise nicht übersteigen.

Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht nur, wenn die Parteien über die zu erbringende Leistung und die Vergütung hierfür eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

- (4) Retarus hat das Recht, den infolge von Änderungen anfallenden Mehraufwand durch den Verzicht auf andere Leistungsteile zu kompensieren. Im Übrigen gelten für die Vergütung bei Kürzungen der Leistung die gesetzlichen Regelungen.
- (5) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, sind die für die Nutzung und Bedienung der jeweiligen Leistung erforderlichen Dokumente zumindest in Deutsch und/oder Englisch mitzuliefern und im vereinbarten Preis enthalten.

### § 6 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung für die Leistungen wird grundsätzlich in der jeweiligen Einzelvereinbarung festgelegt. Die Vergütung erfolgt entweder (i) auf der Grundlage einer Pauschalgebühr oder (ii) nach Aufwand (*time & material*).
- (2) Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie inklusive von Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstiger Nebenkosten, sofern anwendbar.
- (3) Sofern in der jeweiligen Einzelvereinbarung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung (i) bei einer Pauschalgebühr nach der vollständigen Erbringung der Leistungen (ii) bei einer Vergütung nach Aufwand auf Basis monatlicher Rechnungen zusammen mit von Retarus akzeptierten Stundenzettel. Alle Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der unbestrittenen, gültigen und buchbaren Rechnung des Auftragnehmers oder, alternativ, wenn eine Abnahme der Ergebnisse erfolgen muss, nach Abschluss der Abnahme zu veranlassen. Retarus ist berechtigt, die Vergütung so lange zurückzuhalten, bis Mängel der Leistungen vom Auftragnehmer behoben sind.
- (4) Die Rechnungen sind nach §§ 14, 14a UStG zu erstellen, prüfbar und umfassen insbesondere Folgendes:
- Rechnungsempfänger,
  - Art und Menge der Leistungen,
  - Leistungsentgelt in Euro (netto) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,
  - Leistungszeitraum der jeweiligen Rechnung,
  - Retarus' Bestellnummer.

Rechnungen sind (als PDF-Dokument) per E-Mail zu senden an [rechnungseingang@retarus.de](mailto:rechnungseingang@retarus.de) [für die GmbH oder [invoice@retarus.de](mailto:invoice@retarus.de) für internationale Rechnungen]. Raten-, Teil-, Teil-, End- und Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen und einzeln in nummerierter Reihenfolge aufzuführen.

Retarus kommt wegen einer verspäteten Zahlung einer Rechnung, die den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, nicht in Verzug.

- (5) Die bedingungslose Zahlung des Rechnungsbetrages durch Retarus gilt nicht als Anerkennung dafür, dass die Leistung des Auftragnehmers seinen vertraglichen Verpflichtungen entspricht.
- (6) Die in einer Einzelvereinbarung festgelegte Vergütung umfasst alle gemäß der jeweiligen Einzelvereinbarung zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Aufwendungen. Insbesondere ist Retarus nicht verpflichtet, Reise- und Aufenthaltskosten zu tragen und Kosten zu erstatten, es sei denn, die Parteien haben sich in der jeweiligen Einzelvereinbarung ausdrücklich auf die Erstattung dieser Kosten durch Retarus geeinigt, jedenfalls aber nur, wenn die entsprechenden Ausgaben von Retarus im Voraus schriftlich genehmigt wurden und unter Vorlage von Originalrechnungen bzw. geeigneten Nachweisen. In solchen Fällen werden nach Rücksprache mit Retarus folgende Erstattungen nach Abzug etwaiger Umsatzsteuerbeträge vorgenommen:

Nationale Bahn:	Zweite Klasse
Flugreisen:	Economy Class bis EUR 200,00 in DE, bis EUR 400,00 in EU und bis EUR 1.000,00 für RoW

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der retarus GmbH

Kilometergeld: EUR 0,50

Unterkunft (pauschal): EUR 80,00

Andere Pauschalspesen oder Reisezeiten werden nicht erstattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

- (7) Der Auftragnehmer trägt die Steuerlast, soweit er nach dem Recht des steuererhebenden Staates Steuerschuldner ist. Retarus haftet insbesondere nicht für auf das Leistungsentgelt anfallende in- und ausländische direkte Steuern (z.B. Einkommenssteuer) sowie Quellensteuer. Retarus ist berechtigt, soweit gesetzlich erforderlich, Quellensteuern oder sonstige Abgaben einzubehalten und die zuständige Stelle abzuführen. Dies gilt auch, wenn die zugrundeliegende Einzelvereinbarung zwischen den Parteien nicht mehr besteht, Retarus aber gesetzlich verpflichtet ist, die vorgenannten Steuern und Abgaben einzubehalten und an die zuständigen Behörden abzuführen.
- (8) Retarus ist berechtigt, als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen einen Anteil i.H.v. 5 % der in der betreffenden Einzelvereinbarung vereinbarten Gesamtvergütung von etwaigen Abschlagszahlungen bzw. der Schlusszahlung einzubehalten. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist diese Sicherheit zurückzugewähren, soweit sie nicht zuvor in Anspruch genommen wurde.
- (9) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorstehend geregelte Sicherheit gegen Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts in Höhe des vorgenannten Betrags abzulösen; die Kosten der Bürgschaft gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (10) Ungeachtet der vorstehenden Regelungen diese Ziff. hat der Auftragnehmer Retarus in jedem Fall unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder über eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

### § 7 Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen

Umfasst die Leistungserbringung die Erstellung und Übergabe von Software oder Arbeitsergebnissen für Retarus, gilt Folgendes:

- (1) Arbeitsergebnisse im Sinne dieser Vorschrift umfassen insbesondere sämtliche urheberrechtlich geschützten Werke (einschließlich Software, Datenbanken, jegliche graphische Darstellung und Texte), durch sonstige Schutzrechte geschützte Leistungen, Erfindungen und Know-how.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt - soweit rechtlich möglich - spätestens im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an allen Arbeitsergebnissen aus der Durchführung der Einzelvereinbarungen zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkt und unwiderruflich an Retarus bzw. verpflichtet sich zu einer solchen Übertragung, sollte eine Vorausübertragung nicht möglich sein. Dies gilt auch im Falle einer Kündigung oder sonstigen vorzeitigen Vertragsbeendigung. Die Nutzungsrechte beinhalten insbesondere die Rechte zur vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Arbeitsergebnisse sowie zur Verbreitung, Übertragung, Unterlizenzierung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte, z.B. für evtl. Folgeaufträge, zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung - auch über Datennetze - und zur Bearbeitung oder Umgestaltung der Arbeitsergebnisse, sowie zum Zeitpunkt Rechteeinräumung unbekanntes Nutzungsarten. Eine Nutzungspflicht besteht nicht.
- (3) Kann an Arbeitsergebnissen ein Eigentumsrecht begründet und übertragen werden, räumt der Auftragnehmer Retarus dieses ebenfalls im Zeitpunkt von dessen Entstehung ein. Sind Arbeitsergebnisse Gegenstand oder Teil einer Erfindung, so überträgt der Auftragnehmer schon jetzt alle Rechte an und aus der Erfindung oder dem Teil der Erfindung an Retarus.
- (4) Enthält eine Einzelvereinbarung die Erstellung oder Bearbeitung von Software, so steht auch der Source-Code daran einschließlich aussagekräftiger und nachvollziehbarer Dokumentation mit seiner Erstellung Retarus zu und ist jederzeit auf Anforderung oder jedenfalls nach Beendigung der jeweiligen Einzelvereinbarung an diesen herauszugeben.
- (5) Sofern der Auftragnehmer Dienst- oder Werkleistungen erbringt, ist die Verwendung von Freeware oder Open Source Software (nachfolgend gemeinsam: "OSS") zum Zwecke der Vertragserfüllung ausgeschlossen, es sei denn, Retarus

stimmt dem Einsatz vorab schriftlich zu. Verwendet der Auftragnehmer OSS nach entsprechender Freigabe von Retarus, so stellt er diesem eine Auflistung sämtlicher verwendeter OSS-Komponenten mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes schriftlich zur Verfügung, soweit nicht bereits zur Verfügung gestellt. Ferner übergibt er die vorhandenen Urheberrechtsvermerke sowie den entsprechenden Source Code.

- (6) Zur vollständigen oder teilweisen Ausübung der vorgenannten Rechte bedarf es keiner weiteren Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Ausübung des Rechts auf Namensnennung als Urheber in Übereinstimmung mit der jeweiligen Branchenübung erfolgt.
- (7) Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus der Einräumung der Rechte gemäß Abs. (1) bis (4) abgegolten, auch für die Zeit nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Zwingende gesetzliche Ansprüche auf urheberrechtliche Vergütungen bleiben unberührt.
- (8) Die Rechteeinräumung bleibt von der Beendigung des Auftragsverhältnisses unberührt. Eine Verpflichtung von Retarus, dem Auftragnehmer nach Beendigung des Auftragsverhältnisses die von ihm geschaffenen Arbeitsergebnisse zugänglich zu machen, besteht nicht.
- (9) Der Auftragnehmer stellt Retarus auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen Retarus aus Rechtsverletzungen (z.B. Urheber-, Marken-, Namens-, Patentrechte) durch Leistungen oder Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers und hierdurch entstehenden Kosten frei.

### § 8 Lieferung von Waren

Umfasst die Leistungserbringung die Herstellung und / oder Lieferung von Waren, gilt Folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer hat Retarus frühzeitig, spätestens unverzüglich nach einer Bestellung von Retarus, darauf hinzuweisen, ob die von ihm angebotenen Waren OSS enthalten. Dieser Hinweis hat eine Auflistung sämtlicher verwendeter OSS-Komponenten, die Benennung der jeweils anwendbaren Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes zu enthalten. Sofern die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung des Source Codes verlangen, ist auch dieser Retarus zur Verfügung zu stellen. Erfolgt der Hinweis und/oder die Vorlage der vorgenannten Informationen erst nach einer Bestellung von Retarus, so ist Retarus berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Hinweises und aller vorgenannter Informationen zu widerrufen.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial oder Elektro- bzw. Elektronikschrott im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren verpflichtet. Der Auftragnehmer wird Retarus eine gegebenenfalls erforderliche Registrierung (z.B. Stiftung EAR) nachweisen. Auf Anforderung wird der Auftragnehmer ferner die gesetzeskonforme Entsorgung nachweisen und die zum Nachweis gegenüber Behörden erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Ist von den vertragsgegenständlichen Leistungen die Lieferung von Standardsoftware umfasst, so räumt der Auftragnehmer Retarus und den Verbundenen Unternehmen an der Standardsoftware und der dazugehörigen Dokumentation ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für Geschäftszwecke ein. Vorstehender Satz gilt unabhängig davon, ob die Standardsoftware ggf. fest mit zu liefernder Ware verbunden ist oder gesondert geliefert wird. Mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers aus der Einräumung der vorstehenden Rechte abgegolten, auch für die Zeit nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
- (4) Im Falle von Sachmängeln hat Retarus die Möglichkeit vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist Nachlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Dieser hat alle dabei entstehenden Aufwendungen, insbesondere eventuelle Transport sowie Aus- und/oder Einbaukosten, zu tragen. Nach erfolglosem Fristablauf hat Retarus das Recht, die Nachlieferung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen, bzw. Ersatzvornahme zu veranlassen.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der retarus GmbH

- (5) Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme, soweit eine Abnahme erforderlich ist. Die Verjährung wird durch die Anzeige eines Mangels gehemmt.
- (6) Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist nur verbindlich, wenn er – außerhalb etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- (7) Sofern Retarus dem Auftragnehmer Material zur Verfügung stellt, wird der Auftragnehmer dieses von anderen Materialien getrennt, als Eigentum von Retarus gekennzeichnet und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verwahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zugriffe Dritter zu verhindern und Retarus über etwaige Veränderungen in Menge oder Zustand der beigestellten Materialien unverzüglich zu informieren.

### § 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Laufzeit und Kündigung einer Einzelvereinbarung richten sich nach den dort festgehaltenen Regelungen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Retarus ist insbesondere dann berechtigt, von der Einzelvereinbarung zurückzutreten oder die Einzelvereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn (i) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde, (ii) die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, oder (iii) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebs eingestellt oder veräußert hat.
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Nach Beendigung einer Einzelvereinbarung oder jederzeit auf Anforderung von Retarus wird der Auftragnehmer von Retarus überlassene Unterlagen inklusive Zugangsberechtigungen einschließlich eventuell angefertigter Kopien zurückgeben. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an solchen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

### § 10 Geheimhaltung

Sofern die Parteien keine gesonderte Vereinbarung zur Vertraulichkeit schließen, die mit dem sich aus diesem § 10 ergebenden Schutzniveau mindestens gleichwertig ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Retarus sowie über alle sonstigen Vorgänge, die ihm aus und im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für Retarus zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer darf die vorgenannten Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verwenden und nur solchen Beratern zugänglich machen, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung im Rahmen der jeweiligen Einzelvereinbarung Zugang dazu haben müssen ("need to know"), vorausgesetzt, diese Berater unterliegen Vertraulichkeitspflichten, die mit dem sich aus diesem § 10 ergebenden Schutzniveau mindestens gleichwertig sind.
- (2) Die Auswertung solcher Informationen, oder der vom Auftragnehmer im Rahmen der Zusammenarbeit erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnisse sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen und Vervielfältigungen zur Nutzung außerhalb des Vertragsverhältnisses sind dem Auftragnehmer nicht gestattet. Auch das Erlangen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Nachahmung, Rückbau o.ä. wie z.B. im Wege des "reverse engineering" ist untersagt.
- (3) Veröffentlichungen, die sich auf die Tätigkeit für Retarus oder auf Arbeitsergebnisse aus Einzelvereinbarungen beziehen und Geschäftsinteressen von Retarus betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Retarus.
- (4) Die in Absatz (1) bis (3) genannten Verpflichtungen gelten auch für Daten und Informationen etwaiger Kunden / Endkunden.
- (5) Die Vertraulichkeitspflichten bestehen auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort, mit der Maßgabe, dass für vertrauliche Informationen, die nach geltendem Recht als Betriebs- oder Ge-

schäftsgeheimnis gelten, diese Verpflichtungen bestehen bleiben, bis diese vertraulichen Informationen kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis mehr sind.

- (6) Retarus kann jederzeit schriftlich verlangen, dass sämtliche oder einzelne Vertrauliche Informationen innerhalb einer Frist von maximal vierzehn (14) Tagen vollständig zurückgegeben oder nicht wieder herstellbar vernichtet bzw. gelöscht werden. Der Auftragnehmer wird die vollständige Rückgabe oder die nicht wieder herstellbare Vernichtung bzw. Löschung unverzüglich schriftlich bestätigen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und sofern Vertrauliche Informationen nach zwingendem Recht vom Auftragnehmer aufbewahrt werden müssen, vorausgesetzt, dass diese Vertraulichen Informationen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Geheimhaltungspflicht dieser AEB unterliegen. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer.
- (7) Der Auftragnehmer übernimmt ferner die in der **Anlage 1** ("Verpflichtungserklärung") beschriebenen Verpflichtungen.

### § 11 Datenschutz, Informationssicherheit, Supplier Code of Conduct

- (1) Der Auftragnehmer hat das jeweils anwendbare Datenschutzrecht einzuhalten und dies auch Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen. Der Auftragnehmer wird dem Datenschutzbeauftragten von Retarus auf Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer hat geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Schadprogrammen und unbefugtem Zugriff zu ergreifen, um von Retarus erhaltene Informationen und für diese erstellte Arbeitsergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder unbefugtem Zugriff zu schützen.
- (3) Verarbeitet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen personenbezogene Daten, so schließen die Parteien eine Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß dem geltenden Datenschutzrecht ab.
- (4) Der Auftragnehmer hat den retarus Supplier Code of Conduct gelesen und wird die dort genannten Bedingungen einhalten. Der Auftragnehmer wird sich regelmäßig über etwaige Änderungen am Supplier Code of Conduct informieren, der unter [www.retarus.com/company/order-facilities/](http://www.retarus.com/company/order-facilities/) verfügbar ist.

### § 12 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe anwendbarer Gesetze und diesen AEB. Der Auftragnehmer versichert insbesondere, dass die von ihm ggf. eingesetzte bzw. erstellte Software frei von Schadprogrammen (z.B. Viren) ist. Der Auftragnehmer hat gegebenenfalls in dem jeweiligen Abnahmeprotokoll zu bestätigen, dass und wie dies getestet wurde.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (3) Der Auftragnehmer wird Retarus auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter (bspw. der Kunden von Retarus) freistellen, die aus einer vertrags- oder gesetzeswidrigen Leistungserbringung des Auftragnehmers resultieren. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die Retarus in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen, außer diese werden von Dritten erstattet. Retarus wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer keine Zahlungen leisten oder Forderungen anerkennen. Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ab, bleiben Retarus alle Ansprüche vorbehalten. Retarus stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Retarus vom

Rechtsmangel und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mängelanzeige gehemmt.

- (5) Unterlässt es Retarus einmal oder mehrfach, auf der Erfüllung einer vertraglichen Pflicht zu bestehen, stellt dies keinen Verzicht und keine Aufgabe zukünftiger Rechte dar. Die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers bleiben in einem solchen Fall für die Zukunft weiterhin bestehen und voll wirksam.

## § 13 Sonstiges

- (1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Laufzeit der Einzelvereinbarungen eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer - angesichts des jeweiligen Vertragsgegenstands bzw. der jeweiligen operationellen Risiken - ausreichenden Deckungssumme besteht. Der Auftragnehmer wird Retarus auf Anfrage die entsprechenden Nachweise vorlegen.
- (2) Retarus ist auf Verlangen jederzeit berechtigt, die Leistungen bzw. die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen in angemessenem Umfang zu auditieren oder einen Dritten in seinem Namen auditieren zu lassen. Der Auftragnehmer hat die Prüfungstätigkeit in angemessenem Umfang zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Abtretung von Forderungen oder sonstigen Rechten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Retarus berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer kann gegen eine Forderung von Retarus nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen und nur wegen solcher Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- (5) Die Parteien werden im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder Einzelvereinbarungen

(nachfolgend: „**Streitigkeit**“) zunächst versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sollte eine gütliche Einigung nach einer Frist von einem (1) Monat nach schriftlicher Benachrichtigung einer Partei über eine Streitigkeit nicht gelingen, wird für alle Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart, soweit rechtlich zulässig.

- (6) Für dieses AEB alle auf seiner Grundlage erbrachten Leistungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- (7) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser AEB oder von Einzelvereinbarungen sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden mit Unterschrift der Parteien verbindlich. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Ausgeschlossen sind insbesondere Vertragsänderungen durch dauerhafte Übung oder konkludentes Verhalten. Die Schriftform wird auch einfache elektronische Signatur eingehalten.
- (8) Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
- (9) Retarus ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesen AEB bzw. aus Einzelvereinbarungen sowie das Vertragswerk als Ganzes ohne Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte, insbesondere auf Verbundene Unternehmen zu übertragen.

## Anlagen:

### Anlage 1 - Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzes, des Bank- und Geschäfts- sowie des Fernmeldegeheimnisses

Wir bestätigen hiermit, dass wir unsere Mitarbeiter\*innen bzw. etwaige Subunternehmer über Anforderungen

- der DSGVO, insbesondere der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO,
- des sonstigen Datenschutzrechts, etwa des BDSG, des TT-DSG oder des Sozialdatenschutzes gemäß § 78 SGB X,
- des Bank- und Geschäftsgeheimnisses, insbesondere des GeschGehG,
- des Wettbewerbsrechts, insbesondere des UWG, und
- des Fernmeldegeheimnisses, etwa gemäß § 3 TT-DSG, § 206 StGB,

informiert und sie schriftlich zu deren Einhaltung verpflichtet haben, sofern und soweit sie die Tätigkeit im Rahmen der Leistungsbeziehung mit der retarus GmbH betreffen.

Wir bestätigen hiermit ferner, dass wir unsere Mitarbeiter\*innen bzw. etwaige Subunternehmer schriftlich dazu verpflichtet haben, über alle Vorgänge, die ihnen aus und im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die retarus GmbH zur Kenntnis gelangen, auch über das Ende der Tätigkeit hinaus Stillschweigen zu bewahren.

Auch neu eingestellte Mitarbeiter\*innen und Subunternehmer werden wir entsprechend verpflichten.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die o.g. Vorschriften mit Geld- oder Freiheitsstrafen bzw. mit Geldbußen belegt werden und zugleich eine Verletzung sonstiger Pflichten (etwa von Pflichten aus dem zugrundeliegenden Vertrag über die Leistungserbringung) darstellen können.

Darüberhinausgehende Pflichten zur Einhaltung der oben genannten Anforderungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag über die Leistungserbringung oder aus sonstigen Vereinbarungen werden durch diese Erklärung nicht berührt.

Die o.g. Verpflichtungen gelten ausdrücklich auch im Hinblick auf eine etwaige externe Tätigkeit bei Kunden der retarus GmbH.